



Deutschland. **Aber normal.**

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Stephan Färber

Im Hause

AfD Fraktion Offenbach  
Berliner Straße 100  
63065 Offenbach am Main  
Tel: 069 / 80 65 35 08  
Fax: 069 / 85 65 35 09  
E-Mail: [afd-fraktion@offenbach.de](mailto:afd-fraktion@offenbach.de)

Offenbach, den 28.08.2023

Anfrage gemäß § 40 der Geschäftsordnung der  
Stadtverordnetenversammlung

**Plakatwerbung der Ofa anlässlich der OB-Wahl gemäß den  
aktualisierten „Richtlinien über die Werbung und Wahlsicht-  
werbung der Parteien, politischen Vereinigungen und Wähler-  
gruppen“**

Frau Dr. Schaper-Herget tritt als Mitglied des Vereins Offenbach für alle (Ofa) gegenwärtig als eine von vier Kandidaten zur Oberbürgermeisterwahl, die am 17. September 2023 stattfindet, an. Hierzu bewirbt Frau Schaper-Herget bzw. die Ofa ihre Kandidatur mit diversen Plakaten.

Ich frage den Magistrat:

1. Inwieweit entsprechen die seitens der Kandidatin bzw. des Vereins verwendeten Großplakate, im Original Bauzaunelemente mit Betonfüßen, an denen jeweils ein Transparent der Kandidatin mit Kabelbindern befestigt ist, den in aktualisierten und am 22.06.2023 beschlossenen „Richtlinien über die Werbung und Wahlsichtwerbung der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen“ explizit genannten „besondere Art von Werbeträgern die als Großflächenplakate (sog. Wesselmannplakate)“ bezeichnet werden?

2. Wodurch kennzeichnen sich „Wesselmanplakate“ besonders aus bzw. wie sind „Wesselmanplakate“ per se definiert?
3. Gibt es für „Wesselmänner“ eine Normierung?
4. Inwieweit entsprechen die seitens des Vereins bzw. Frau Schaper-Herget im OB-Wahlkampf verwendeten „Ofa-Plakate“ die lediglich das Vereinskürzel auf schwarzem Grund beinhalten, hingegen allerdings keinen Hinweis auf die OB-Wahl, den genannten Richtlinien?
5. Nach welchen Kriterien wurde eine Überprüfung der Zulässigkeit besagter Plakate zur OB-Wahl seitens des Ordnungsamtes vorgenommen?
6. Wie gestaltet sich, nach Auffassung der Ordnungsbehörde, die Abnahme eines auf den Plakaten angebrachten QR-Codes, welcher auf eine Web-Site der Kandidatin verlinkt, in einer Höhe von 2 Metern und mehr, in denen viele der Plakate angebracht sind?
7. Gelten die in den neu gefassten Richtlinien zur Wahlwerbung genannten Fristen, ab denen die Wahlwerbung offiziell gestattet ist, ebenfalls für das Aufstellen der „Wesselmänner“, bzw. welche anderen Fristen kommen hier zur Anwendung und ggf. wo sind diese festgehalten?

Anfragesteller: Hans-Joachim Münd, Stadtverordneter